

Elektronische Übermittlung von Steuererklärungen und Unterschriftserfordernis

Nach § 25 Abs. 4 EStG besteht ab dem Veranlagungszeitraum 2011 die Verpflichtung, die Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln, wenn Gewinneinkünfte, d. h. Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG, erzielt werden und es sich nicht um eine Antragsveranlagung nach § 46 Abs. 2 EStG handelt. Dazu gehören die Erklärungen zu Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer und bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG auch die elektronische Übermittlung der Anlage EÜR 2011 (BMF-Schreiben IV C 6 – S 2142/11/10001 vom 21. November 2011, BStBl. I 2011, S. 1101). Die ebenfalls vorgesehene elektronische Übermittlung von Einkommensteuererklärungen mit Gewinneinkünften für beschränkt Steuerpflichtige sowie von Erklärungen zur gesonderten und einheitlichen Feststellung mit mehr als 10 Beteiligten startet erst später.

Wenn die Einkommensteuererklärung elektronisch übermittelt wird, verzichtet die Finanzverwaltung auf die Unterschrift des Steuerpflichtigen. Bisher musste der Mandant die vom Steuerberater gefertigte Einkommensteuererklärung eigenhändig unterschreiben (vgl. § 150 Abs. 3 AO i. V. m. § 25 Abs. 3 Satz 4 EStG). Damit machte der Auftraggeber die Erklärung nicht nur zu seiner eigenen, sondern brachte nach der Rechtsprechung auch zum Ausdruck, dass er sie geprüft hatte (vgl. BFH-Urteil vom 14. Januar 1998, BStBl. II 1999, S. 203; BFH-Beschluss vom 25. Juni 1997, BFH/NV 1998, S. 8). Dem Mandanten war damit der Einwand abgeschnitten, der Steuerberater habe etwas anderes erklärt als gewollt oder veranlasst.

Abgabenrechtlich ändert sich nichts an der Stellung des Steuerberaters, der eine Einkommensteuererklärung für seinen Mandanten elektronisch an das Finanzamt übermittelt. Er wird ausschließlich als Datenübermittler tätig und ist „nur“ dafür verantwortlich, dass die Daten technisch korrekt an das Finanzamt übermittelt werden. Er hat in diesem Fall nach § 6 Abs. 2 StDÜV die Daten dem Auftraggeber unverzüglich in leicht nachprüfbarer Form zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber hat die Daten unverzüglich zu überprüfen und ggf. zu berichtigen.

Die Erfüllung dieser Verpflichtung kann der Steuerberater sowohl durch eigene Aufzeichnungen als auch durch einen vom Auftraggeber unterschriebenen Ausdruck der elektronisch übermittelten Daten nachweisen (BMF-Schreiben IV A 7 – O 2200/09/10009 :001 vom 16. November 2011, BStBl. I 2011, S. 1063). Mit der schriftlichen Freigabe durch den Mandanten vor der Übermittlung der Daten an das Finanzamt sichert sich der Steuerberater auch zivilrechtlich im Innenverhältnis gegenüber dem Mandanten ab. Mit dieser Freigabe wird dokumentiert, dass der Mandant von der Steuererklärung vor ihrer Absendung Kenntnis genommen hat und mit ihr einverstanden ist.



Seite 2

Die Finanzverwaltung geht nach den Grundsätzen des Beweises des ersten Anscheins davon aus, dass eine von einer Person oder Gesellschaft i. S. d. §§ 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) übermittelte Steuererklärung tatsächlich von dem betreffenden Steuerpflichtigen genehmigt worden ist (BMF-Schreiben vom 16. November 2011, a. a. O.).

17. Januar 2012